

Lösungsvorschläge zu den Fällen:

Fall 1 : Biergarten am See

Rechtsquelle	Beispiel im Text	erlassen auf
Verfassung (verfassungsgebende Versammlung, für das Grundgesetz Parlamentarische Rat)	Grundgesetz („Grundrechte: Freie Entfaltung der Persönlichkeit“)	Bundesebene
Bundesgesetz (Bundesgesetzgeber, Bundestag und ggf. Bundesrat)	Erbrecht geregelt im BGB („Erbchaft des Wirth“) Bundesimmissionsschutzgesetz („Musikdarbietungen/Straßenverkehr“)	Bundesebene
Verordnungen der Bundesländer (Bayerische Staatsregierung)	Gaststättenbauverordnung („Sanitäreanlagen“) Bayerische Biergartenverordnung („Öffnungszeiten“)	Landesebene
Satzung (Gemeinderat)	Bebauungsplan („Gebäude im ortstypischen Baustil“)	Gemeindeebene

- ⇒ Schutzfunktion: der Anwohner (vor Lärmbelästigung, der Gäste (Standards in den Sanitäreanlagen)
- ⇒ Ordnungsfunktion: geregelte Erbschaft, klare Regeln bei Musikdarbietungen, Öffnungszeiten
- ⇒ Friedensfunktion: Bebauungsplan, klare Regelungen vermeiden Konflikte unter Bürgern
- ⇒ Interessensausgleich: Anwohner, Selbstständiger, Gemeinde

Fall 2:

Petra Florer hat **möglicherweise** strafrechtliche Folgen (Geld- oder Freiheitsstrafe) zu erwarten („Schreiben der Staatsanwaltschaft Regensburg“). Das Strafrecht ist Teil des öffentlichen Rechts, das die Beziehungen des einzelnen Bürgers zum Staat nach den Grundsätzen der Über- und Unterordnung regelt. Im Beispielfall leitet der Staat, d.h. die Staatsanwaltschaft, gegen Petra Florer ein Ermittlungsverfahren ein (Sanktionierung einer Straftat durch den Staat, §106 Urheberrechtsgesetz). (Funktionen des Rechts: Ordnungsfunktion, Gerechtigkeits-/ Ausgleichsfunktion, Friedensfunktion, Abschreckungs-/Straffunktion, Erziehungsfunktion, Rechtssicherheit)

Möglicherweise hat Petra Florer auch zivilrechtliche Folgen zu erwarten („Schreiben einer Hamburger Anwaltskanzlei“). Dabei geht es z.B. um mögliche Schadensersatzansprüche geschädigter Personen mit dem Ziel, einen Interessensausgleich herbeizuführen. Diese Forderungen z.B. auf der Grundlage des §97 Urheberrechtsgesetz in Verbindung mit §823 I BGB sind dem Privatrecht zuzuordnen. Dieses regelt die gleichrangigen Rechtsbeziehungen der Bürger untereinander nach dem Gleichordnungsgrundsatz. (Funktionen des Rechts: Ordnungsfunktion, Friedensfunktion, Rechtssicherheit, Gerechtigkeits-/Ausgleichsfunktion, Erziehungsfunktion, Abschreckungsfunktion)

Fall 3:

In der Karikatur sieht man eine Schulsituation: Ein Mann mit einem Stab steht im Freien vor einer Gruppe unterschiedlicher Tiere, die sich um einen Baum scharen, und erklärt: „Damit es bei der Prüfung auch absolut gerecht zugeht, bekommt ihr alle die gleiche Aufgabe: „Klettert auf den Baum!“

Im zweiten Schritt soll die Karikatur nun interpretiert werden: Die Gerechtigkeit setzt sich aus verschiedenen Aspekten zusammen. Die Karikatur zeigt, dass der Aspekt der Gleichheit durch die Gleichbehandlung der verschiedenen Prüflinge erreicht werden soll. Jeder bekommt die gleiche Aufgabe, was der Mensch als „absolut gerecht“ bezeichnet. In unserem Grundgesetz ist diese Gleichheit vor dem Gesetz verankert. (Gleiches soll gleich behandelt werden. generalisierende Gerechtigkeit)

Jedoch wird hier der Aspekt der Billigkeit, d.h. der Angemessenheit, aber außer Acht gelassen, da die körperlichen Voraussetzungen der einzelnen Tiere, um auf einen Baum zu klettern (Elefant, Fisch i.V.z. Affe), unterschiedlich sind. Die Aufgabe an sich ist für alle gleich, aber nicht billig. So sollen auch im bayerischen Schulsystem Prüfungen am Niveau der Schüler angepasst sein, Männer und Frauen durch ihre Unterschiede nicht bevorzugt/benachteiligt werden (Unterschiede sollen unterschiedlich behandelt werden. individualisierende Gerechtigkeit)

Die Karikatur zeigt eindeutig, dass die Frage nach der Gerechtigkeit hier also nicht erfüllt ist.

Fall 4: §823 Unerlaubte Handlung: Ärgert nach Autokauf (DK 16.03.2020, S. 36, leicht abgeändert)

Tatbestandsmerkmale des § 823,I	Sachverhalt des Falles (Subsumtion)
• T ₁ : Wer	• Der volljährige 38-jährige hat
• T _{2a} : vorsätzlich oder	• um eine Leistungssteigerung zu erreichen (ABSICHT!)
• T _{2b} : fahrlässig* (§276)	
• T ₃ : das Leben, das Eigentum ...	• den PKW (= Eigentum)
• T ₄ : eines anderen	• des 32-jährigen
• T ₅ : widerrechtlich	• aufgrund von Betrug (s. Strafrecht)
• T ₆ : verletzt	• hier: Manipulation des Steuergeräts
• T ₇ : daraus (= Ursächlichkeit)	• Kausalität wird laut Zeitungsbericht angenommen
Rechtsfolge: Schadensersatz (nach §249)	Deshalb muss der 38-jährige 3000 € an den 32-jährigen bezahlen.

*fahrlässig = die im Verkehr erforderliche Sorgfal außer Acht zu lassen

Fall 5: §823 Unerlaubte Handlung bei Minderjährigen: Zwei Jugendliche verewigen sich mit Graffiti

Tatbestandsmerkmale des § 823,I	Sachverhalt des Falles (Subsumtion)
• T ₁ : Wer	• Die beiden minderjährigen Mädchen (§828 I und III) **
• T _{2a} : vorsätzlich oder	• die Jugendlichen wollten die Wand „verschönern“ (ABSICHT!)
• T _{2b} : fahrlässig (§276)	
• T ₃ : das Leben, das Eigentum ...	• die Wand (= Eigentum)
• T ₄ : eines anderen	• des Hauseigentümers
• T ₅ : widerrechtlich	• Sachbeschädigung (s. Strafrecht)
• T ₆ : verletzt	• Besprühte Hauswand
• T ₇ : daraus (= Ursächlichkeit)	• Kausalität wird laut Zeitungsbericht angenommen
Rechtsfolge: Schadensersatz (nach §249) des daraus entstehenden Schadens	Deshalb müssen die Mädchen 250 € an den Hauseigentümer bezahlen.
**Zusätzlich zu prüfen ist §828 I und III: T ₈ : Wer nicht das 7. Lebensjahr vollendet hat T ₉ : das 18.Lebensjahr noch nicht vollendet T ₁₀ : bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortung erforderliche Einsicht hatte	} 14 und 15 Jahre Wir gehen davon aus, dass man mit 14 und 15 Jahren weiß, dass man einen Schaden anrichtet, wenn man Graffiti sprüht!

Wochenplan für Woche 2:

Lösung Fall 5 dieses Mal im „Gutachtenstil“:

Falllösung im Gutachtenstil	Anmerkungen
<p>Der Eigentümer des Hauses (wer) könnten von den Tätern (von wem) 250€ Schadensersatz (was) verlangen, wenn eine unerlaubte Handlung im Sinne von §823 I BGB (= Anspruchsgrundlage = woraus) vorläge.</p>	<p>Einleitung im Konjunktiv!!! Entscheidungsfrage: Welche Normen sind zu prüfen? Wer will was von wem woraus?</p>
<p>Voraussetzung dafür wäre, dass ein Rechtsgut, d.h. hier das Eigentum eines anderen verletzt wurde. In diesem Fall wurden die Wände des Hauses in der Straße „Auf der Schanz“ besprüht, also das Eigentum der Person G (für „Gebäudeeigentümer“) beschädigt. (=Tatbestand)</p> <p>Eine weitere Voraussetzung wäre, dass ein Schaden entstanden ist. Dieser umfasst laut Polizeibericht die Kosten zur Herstellung des ursprünglichen Zustandes der Wände, also 250€.</p> <p>Darüber hinaus verlangt der §823 I BGB, dass eine Kausalität zwischen Schaden und Handlung bestünde. Dies ist hier gegeben, da der Schaden an den Wänden durch das Ansprühen der Täter entstand.</p> <p>Ferner müsste die Tat widerrechtlich begangen worden sein. Auch dies ist hier der Fall. Eine Verletzung des Eigentums stellt eine Sachbeschädigung dar und ist nicht erlaubt. Es liegen auch keine Rechtfertigungsgründe vor, so z.B. haben die Mädchen nicht aus einem Notstand (§228 I BGB) heraus gehandelt, um größeres Unheil von G abzuwehren. Auch kann hier Notwehr (§227 BGB) ausgeschlossen werden.</p> <p>Nicht zuletzt wäre Voraussetzung, dass die Täter schuldhaft, also vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hätten. Im vorliegenden Fall handelt es sich um Vorsatz: die Täter haben absichtlich und in vollem Bewusstsein (§827 Satz 1 BGB) die Wände mit Farbe besprüht.</p> <p>Auch wenn die Mädchen das 18.Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§828 III BGB), sind sie doch alt genug (§828 I BGB), sich der Reichweite ihrer Taten bewusst zu sein. Beide hatten wohl die zur Erkenntnis der Verantwortung erforderliche Einsicht.</p> <p>Es sind daher alle Tatbestandsmerkmale des §823 I BGB erfüllt.</p>	<p>Hier werden Voraussetzungen genannt und rechtlich gewürdigt:</p> <p>SUBSUMTION</p> <p>= Prüfen des Sachverhalts anhand der Tatbestandsmerkmale am konkreten Fall.</p>
<p>Der §823 BGB kann angewandt werden. Die Täter müssen Schadensersatz in Höhe von 250€ an G zahlen. Dies beinhaltet Material- und Lohnkosten für die Beseitigung des Schadens. Nach §249 muss G so gestellt werden, als hätten die beiden Mädchen die Tat nicht begangen.</p>	<p>Entscheidungsvorschlag</p>
<p>ACHTUNG: Dies ist alleine die Prüfung für Schadensersatzansprüche von G gegenüber den Mädchen. Strafrechtliche Ansprüche werden in diesem Fall nicht untersucht!</p>	

nach: Freytag, T.; Heckl, F.: „Wirtschaft und Recht 12“ Klett-Verlag, Stuttgart 2010, S.128



Dieser Gutachtenstil begleitet euch durch alle Aufgaben des Rechts. Deshalb empfiehlt es sich, diesen zu verinnerlichen.

Rechtstechnische Grundlagen:

- ⇒ Zitiertechnik: Das Zeichen für den Paragraphen § setzt sich aus zwei ineinander verschlungenen „S“ zusammen, die Abkürzung für das lateinische „signum sectionis“ (=Abschnittsüberschrift)
- ⇒ Paragraphen gibt es im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), im Strafgesetzbuch (StGB), im Straßenverkehrsgesetz (StVG), im Jugendschutzgesetz (JuSchG)...
- ⇒ Von Artikeln spricht man bei Rechtsnormen des Grundgesetzes (GG) und der Bayerischen Verfassung (BV)
- ⇒ Schreibweise: §828 II S.1 BGB, §828 II S.2 BGB, §227 (1), §227 (1) 2. Alt.

§828	II	S. 1	BGB
<i>Rechtsnorm</i>	<i>Absatz</i>	<i>Satz</i>	<i>Rechtsquelle</i>
„Wer das siebente, aber nicht das zehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für den Schaden, den er bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebebahn einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.“			

§828	II	S. 2	BGB
<i>Rechtsnorm</i>	<i>Absatz</i>	<i>Satz</i>	<i>Rechtsquelle</i>
„Dies gilt nicht, wenn er die Verletzung vorsätzlich herbeigeführt hat.“			

oder genauso zulässig:

§227	(1)		BGB
<i>Rechtsnorm</i>	<i>Absatz</i>		<i>Rechtsquelle</i>
„Eine durch Notwehr gebotene Handlung ist nicht widerrechtlich.“			
§227	(2)		BGB
<i>Rechtsnorm</i>	<i>Absatz</i>		<i>Rechtsquelle</i>
„Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.“			

1. Alternative 2. Alternative

Fall 6: Kinder im Straßenverkehr

Jenny (9 Jahre) fährt nach der Schule fröhlich mit dem Fahrrad nach Hause. Sie kennt die Strecke nun schon seit über 3 Jahren. Doch heute passiert es: Beim Einfahren in ihre Straße gerät aus Unachtsamkeit ins Schwanken und ihr Fahrrad kippt auf das parkende Auto ihres Nachbarn Udo. Eine Delle im Lack zeugt von ihrem Missgeschick. Da der Nachbar gerade in dem Moment alles aus dem Fenster beobachtet hat, stellt er Jenny zur Rede.

AUFGABE: Beantworten Sie im Gutachtenstil, ob Udo von Jenny oder ihren Eltern Schadensersatz verlangen kann. Zitieren Sie dabei exakt in oben angegebener Weise

Weitere Auszüge aus dem BGB:

§832 BGB Haftung der Aufsichtspflichtigen

- (1) ¹ Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit ... der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. ² Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.
- (2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

Fall 7: Beschädigter Kinderwagen

Hannes (19) geht nach der Arbeit eine Runde joggen. Dabei bemerkt er, dass ein kleines Kind (4) seinen eigenen Kinderwagen schiebt, ihn offensichtlich nicht mehr unter Kontrolle hat und Gefahr läuft, auf die Straße abzukommen. Die Mutter, die etwas abseits hinter ihrem Kind geht, bemerkt von der drohenden Gefahr scheinbar nichts. Hannes rennt los und schafft es gerade noch, das Kind vor dem Zusammenstoß mit einem heranfahrenden Auto zu bewahren. Dabei stößt er den Kinderwagen jedoch über die Bordsteinkante. Ein Reifen des Kinderwagens wird dabei leicht beschädigt. Der Schaden beläuft sich auf 50€. Frage: Muss H für den Schaden aufkommen? Skizze wie letzte Woche genügt hier.